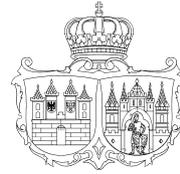


# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDEBURG**  
AN DER HAVEL

---

24. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 22.07.2014

Nr. 15

---

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Allgemeinverfügung

2

### **Nichtamtlicher Teil**

Impressum

4

---

**Amtlicher Teil**

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL  
DIE OBERBÜRGERMEISTERIN



Stadt Brandenburg an der Havel · 14767 Brandenburg an der Havel

Fachbereich V  
Ordnung und Sicherheit

An die Betroffenen des Sperrkreises

Auskunft erteilt **Frau Baumann**  
Dienststelle Zulassungswesen und öffentliche  
Ordnung, Gewerbebehörde  
Anschrift Nicolaiplatz 30  
2. Obergeschoss, Zimmer 202  
14770 Brandenburg an der Havel  
Telefon 03381 / 58 3280  
Telefax 03381 / 58 3299  
E-Mail Heike.baumann@stadt-  
brandenburg.de

Unser Zeichen SVBRB-32.0.01  
(bitte immer angeben)

Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom

Datum 21.07.2014

## Allgemeinverfügung

- Der nachfolgend aufgeführte Sperrkreis im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel ist **am Mittwoch, dem 23.07.2014** von allen sich dort aufhaltenden Personen bis 08:00 Uhr zu verlassen. Der Sperrbereich umfasst ein Gebiet, dessen Außengrenzen – bedingt durch zwei Flak-Granaten-Sprengung am gleichen Tag im Bereich Marienberg wie folgt festgelegt sind:
  - Norden: ab der Gedenkstätte am Marienberg, einschließlich Friedhof
  - Osten: Aussichtsplatte nordöstlich vom Hochbehälter
  - Süden: Friedenswarte
  - Westen: Aufstieg von der Sprengelstraße und Triglafweg
- Nach 08.00 Uhr am 23.07.2014 ist es allen unberechtigten Personen untersagt, den o. g. Sperrkreis zu betreten oder sich dort aufzuhalten.

**Rechtsgrundlagen zu den Ziffern 1. und 2.:**  
§§ 1, 3, 4, 5, 13, 14, 15, 18 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der zurzeit gültigen Fassung
- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.

**Rechtsgrundlage:**  
§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung
- Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffern 1 und 2 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwangs an.

**Rechtsgrundlage:**  
§§ 27, 28, 29 und 34 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGbbg) in der zurzeit gültigen Fassung

### SPRECHZEITEN

Montag 07:30 bis 12:00 Uhr  
Dienstag 07:30 bis 12:00 Uhr  
13:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 07:30 bis 12:00 Uhr  
13:00 bis 15:00 Uhr  
Freitag 07:30 bis 12:00 Uhr

### BANKVERBINDUNGEN

Mittelbrandenburgische Sparkasse  
BLZ 160 500 00  
Konto-Nr. 3 611 660 026  
IBAN:DE5516050003611660026  
BIC:WELADED1PMB

Brandenburger Bank  
BLZ 160 620 73  
Konto-Nr. 505 560  
IBAN:DE81160620730000505560  
BIC:GENODEF1BRB

Postbank Berlin  
BLZ 100 100 10  
Konto-Nr. 651 819 109  
IBAN:DE65100100100651819109  
BIC:PBKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE13ZZZ00000018553



www.stadt-brandenburg.de

**Begründung:**

Im Bereich des Marienberges wurden bei Erdarbeiten zwei Flak-Granaten entdeckt, welche nicht mehr transportfähig sind. Diese müssen nun vor Ort durch den Zentraldienst der Polizei – Kampfmittelbeseitigungsdienst gesprengt werden. Um eine Gefährdung der Bevölkerung zu vermeiden, wird die Räumung des gefährdeten Bereiches verfügt.

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist gemäß §§ 1, 3 und 5 OBG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die aufgrund des § 13 OBG tätig wird. Danach kann sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwenden. Der gefährdete Bereich wird hiermit als Sperrkreis festgelegt. Durch Ordnungskräfte der Stadt wird kontrolliert und sichergestellt, dass alle Personen den Sperrkreis verlassen. Anweisungen dieser Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

Die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begründet. Es besteht die drohende Gefahr umherfliegender Splitterteile der kontrollierten Sprengungen.

Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 1, 17 und 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden können.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie schriftlich oder mündlich zur Niederschrift, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Schreibens, Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei Die Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Brandenburg an der Havel einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter Impressum auf [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de) aufgeführt sind.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Dieses bedeutet, dass Sie diese Verfügung auch dann beachten müssen, wenn Sie diese mit Widerspruch oder Klage angreifen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam beantragt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie

ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag



Scharf  
Fachbereichsleiter

**Ende des amtlichen Teils**

**Beginn des nichtamtlichen Teils  
(Termine, Informationen, Notizen)**

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Redaktion: Stabsbereich Oberbürgermeisterin  
FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau  
Tel.: (0 33 81) 58 13 17  
Fax: (0 33 81) 58 13 14  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)  
e-mail: [amtsblatt@stadt-brandenburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-brandenburg.de)

Herstellung: Eigendruck  
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Stabsbereich Oberbürgermeisterin  
FG Büro Stadtverordnetenversammlung  
14770 Brandenburg an der Havel  
Klosterstraße 14  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Stabsbereich Oberbürgermeisterin  
FG Büro Stadtverordnetenversammlung  
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307  
Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €  
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
Kündigungsfrist: 15. Dezember